

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Flottenmanagement“

Ausgabe Oktober 2021



Anhang 1

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) sowie der Post Company Cars AG (nachfolgend Post Company Cars genannt) für den Bezug von Flottenmanagement-Dienstleistungen in der Schweiz (Immatrikulation und Betrieb des Fahrzeuges in der Schweiz).

2. Fahrzeugeigentum

Jedes durch Post Company Cars finanzierte Fahrzeug bleibt während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum von Post Company Cars. Der Kunde gibt sein ausdrückliches Einverständnis und ermächtigt Post Company Cars, den Eintrag „Halterwechsel verboten“ (Code 178) im Fahrzeugausweis sowie den Eintrag im Eigentumsvorbehalts-Register jederzeit zu veranlassen. Der Kunde übernimmt das Fahrzeug stellvertretend für die Eigentümerin direkt vom Lieferanten zur Nutzung. Der Kunde ist daher verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Requisition oder Verarrestierung des Fahrzeuges oder eine allfällige Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Post Company Cars zu melden und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum von Post Company Cars am Fahrzeug hinzuweisen. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass er in einem solchen Falle keinerlei Ansprüche an Post Company Cars stellen kann. Er haftet gegenüber Post Company Cars für sämtliche Kosten, welche dieser zur Wahrung ihrer Interessen als Eigentümerin entstehen können.

3. Gebührenblatt

Nebst den Preisen, die im Dienstleistungsvertrag (inkl. Anhänge) vereinbart wurden, werden im Gebührenblatt transparent die Preise für die weiteren Dienstleistungen von Post Company Cars AG aufgeführt. Post Company Cars AG behält sich vor, diese Preise jederzeit anzupassen.

4. Zahlungskonditionen

Mit der Ablieferung des Fahrzeuges beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Pauschalen gemäss Vor-/Einzelvertrag. Die Pauschale wird monatlich im Voraus durch Post Company Cars dem Kunden in Rechnung gestellt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Verrechnung aller durch den Kunden bezogenen Leistungen ausserhalb der Pauschale werden durch Post Company Cars monatlich und nachschüssig in Rechnung gestellt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Zuzüglich zum verrechneten Betrag ist die gesetzliche MwSt. geschuldet. Mit den geschuldeten Zahlungen dürfen keinerlei Gegenforderungen des Kunden verrechnet werden. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung einer monatlichen Pauschale oder einer anderen Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug, so ist ein Verzugszins in der Höhe von 5% pro Jahr zu bezahlen.

5. Haftung von Post Company Cars

Post Company Cars übernimmt keinerlei Verantwortung und schliesst jede Haftung für jegliche Schäden und Folgekosten, die der Kunde aus der Abwicklung der

Vertragsbeziehung erleidet aus, es sei denn, die Schäden oder Folgekosten seien von Post Company Cars vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

Jede Haftung von Post Company Cars für mittelbaren bzw. indirekten Schaden, wie entgangenen Gewinn oder Betriebsausfall, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

7. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus rechtlichen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

8. Mitteilungen

Der Kunde verpflichtet sich, die Post Company Cars rechtzeitig über einen Wechsel der (Wohn-)Sitzadresse, der Zustell- oder Korrespondenzadresse sowie über andere Tatsachen, welche die Kommunikation beeinflussen (z.B. Namens- oder Firmenänderungen, Wechsel der Telekommunikationsnummern etc.) zu informieren.

9. Ermächtigungen zur Auskunftseinholung

Der Kunde ermächtigt Post Company Cars, sämtliche für die Abwicklung der Verträge erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) sowie der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) einzuholen und die Verträge sowie deren Abwicklung der ZEK und der IKO zu melden. Allfällige vom Kunden verfügte Datensperren gelten gegenüber Post Company Cars unwiderruflich als aufgehoben. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK und die IKO die ihr angeschlossenen Unternehmen bei einem neuen Finanzierungsgesuch auf Anfrage hin über die Vertragsverpflichtungen orientieren wird. Im Weiteren ermächtigt der Kunde Post Company Cars, die von der Geldwäscherei Gesetzgebung für die Abwicklung der Verträge erforderlichen Auskünfte einzuholen.

10. Datenschutzklausel

Der Kunde willigt ein, dass Post Company Cars die ihr im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gegebenen Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen, für die Gewährung einer hohen Dienstleistungsqualität sowie für die Pflege der Kundenbeziehung innerhalb des Postkonzerns weitergeben und bearbeiten darf. Post Company Cars stellt sicher, dass die Daten Dritten ausserhalb des Postkonzerns nicht zugänglich gemacht werden.

11. Originaltext

Die AGB der Post Company Cars sind in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Fassung massgebend.

12. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Post Company Cars behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz von Post Company Cars (Bern). Post Company Cars ist indessen auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz gerichtlich zu belangen. Für die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages findet schweizerisches Recht Anwendung.